

Information zu Kanal- und Wasseranschlussabgaben und Kanalbenützungsgebühr

Grundsätzlich ist zwischen der Kanaleinmündungsabgabe, der Kanalbenützungsgebühr und der Wasseranschlussabgabe zu unterscheiden.

Die Berechnung der Abgaben ist von der Größe des Hauses und der Anzahl der angeschlossenen Geschosse abhängig. Dies macht eine Erhebung vor Ort und eventuell eine Begehung erforderlich.

Vorschreibung der Kanal- und Wassergebühren mit Benützbarkeit der Liegenschaft

Kanaleinmündungsabgabe

Für die Kanaleinmündungsabgabe ist die bebaute Fläche (= diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird = Außenmaße) des Objektes und die Anzahl der an den Kanal angeschlossenen Geschosse maßgeblich. Terrassen und Balkone, sofern sie von vier raumbildenden Teilen (= Boden, Decke, 2 Wände) umfasst sind, zählen ebenso zur bebauten Fläche. Auch für angeschlossene Kellergeschosse muss die Einmündungsabgabe entrichtet werden.

Berechnungsformel: $\text{Beb. Fläche} / 2 * (\text{angeschl. Geschosse} + 1) + 15 \% \text{ der unbebauten Fläche des Grundstückes (höchstens } 75\text{m}^2)$

Diese Fläche wird mit dem von Ihrer Gemeinde festgesetzten Einheitssatz multipliziert (+10% Ust).

Wasseranschlussabgabe

Die Berechnung der Wasseranschlussabgabe erfolgt grundsätzlich nach denselben Kriterien.

! Unterschied Wasser – Kanal !

Zu beachten ist jedoch, dass hinsichtlich der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe nur Gebäude zu berechnen sind, die an den Kanal angeschlossen sind, während hinsichtlich der Berechnung der Wasseranschlussabgabe auf einer an die Ortswasserleitung angeschlossenen Liegenschaft alle Gebäude oder Teile von Gebäuden der Berechnungsfläche zur Ermittlung der Wasseranschlussabgabe hinzuzurechnen sind. Dies bedeutet, dass unabhängig davon ob in einem Gebäude eine Wasserentnahmemöglichkeit besteht, das Gebäude bei der Abgabeberechnung zu berücksichtigen ist (z.B. Garagen, Gartenhäuser, Holzhütten etc.).

Kanalbenützungsgebühr

Für die Kanalbenützungsgebühr (jährlich) sind die Geschossflächen (Außenmaße) der angeschlossenen Geschosse maßgeblich. Raumbildende Terrassen oder Balkone werden hier nicht mitgerechnet. Für angeschlossene Kellergeschosse (mindestens 50% unter Niveau liegen, bzw. nicht gewerblich genutzt werden) entfällt die Kanalbenützungsgebühr.

Werden Regenwässer zusätzlich in den Kanal eingeleitet, kommt bei der Berechnung ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Berechnungsformel: Summe der angeschl. Geschossflächen * Einheitssatz der Gemeinde

Geschossfläche:

Die sich aus den äußersten Begrenzungen (Vollwärmeschutz, Eternit Holzverkleidung etc.) jedes Geschosses ergebende Fläche. Als Geschoss ist die Gesamtheit der in einer Ebene liegenden Räume eines Gebäudes zu betrachten. Daher zählen auch z.B. Wintergärten, Garagen oder nicht an den Kanal angeschlossene Räume wie Schlafzimmer, Vorraum, Stiegenhaus etc. zur Geschossfläche.

Gebäudeteil:

Ein vom übrigen Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durchgehende Wand getrennter Teil mit einer Nutzung als Garage, als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungsraum oder mit einer Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Ist z.B. ein Raum nicht an den Kanal angeschlossen, nicht unterkellert und nicht überbaut, wird jedoch als Garage genutzt so handelt es sich um einen Gebäudeteil der, der Berechnungsfläche zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr und der Kanaleinmündungsabgabe nicht hinzuzurechnen ist.

Eine Verbindungstür vom Gebäudeteil (z.B. Garage) zum restlichen Gebäude ist befreiungsschädlich!!

Ergänzungsabgabe

Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlage ist eine Ergänzungsabgabe zu der bereits entrichteten Kanaleinmündungs- bzw. Wasseranschlussabgabe zu entrichten, wenn sich durch diese Änderung gegenüber dem ursprünglichen Bestand eine höhere Abgabe ergibt. Eine Änderung der Berechnungsfläche kann beispielsweise durch die Errichtung eines weiteren Gebäudes auf der Liegenschaft oder durch horizontale oder vertikale Vergrößerung eines angeschlossenen Gebäudes bewirkt werden. Dabei ist es im Falle einer horizontalen Vergrößerung des Gebäudes nicht erforderlich, dass sich auch im betreffenden Teil des Zubaus ein Kanalanschluss befindet.



Ihr Ansprechpartner:
Johann Wieser
07475 53340 106
wieser@gda.gv.at
www.gda.gv.at

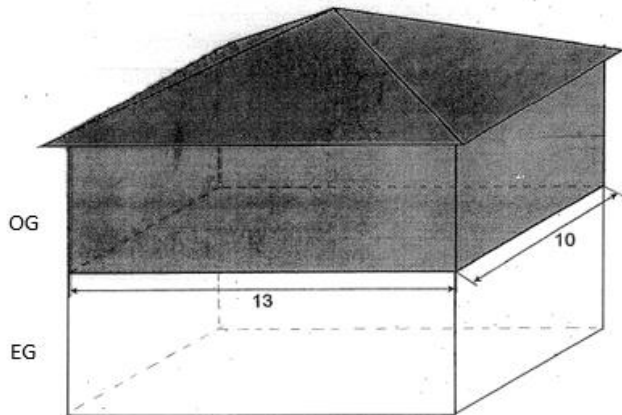
Im Rahmen dieser Information soll im Wesentlichen auf die in der Praxis ständig vorgebrachte Fragen eingegangen werden und es wird daher um Verständnis dafür ersucht, dass nicht auf alle Details des umfangreichen NÖ Kanalgesetzes eingegangen werden kann. Ihre Ansprechpartner des GDA stehen telefonisch oder per Mail gerne für detaillierte Auskünfte zur Verfügung.



Ihr Ansprechpartner:
Andreas Schmidinger
07475 53340 115
schmidinger@gda.gv.at
www.gda.gv.at

Berechnungsformel: verb. Fläche/2 * (angeschl. Geschosse + 1) + 15% d. unbebauten Fläche des Grundstückes (höchstens 75m²) * Tarif + 10%USt

Neubau:



Grundstücksfläche: 900m²

Verbaute Fläche: 13*10 = 130m²

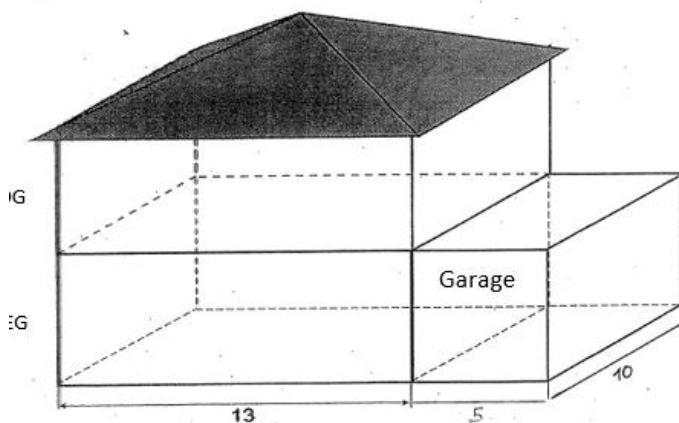
Geschosse: 2

Unbebaute Fläche: 900 – 130 = 770m² * 15% = 115,50m² (max. 75m²)

Berechnungsfläche:

130/2 * (2+1) + 75 = 270m² * Tarif + 10%USt

Neubau mit Garage (Verbindungstür):



Grundstücksfläche: 900m²

Verbaute Fläche: 18*10 = 180m²

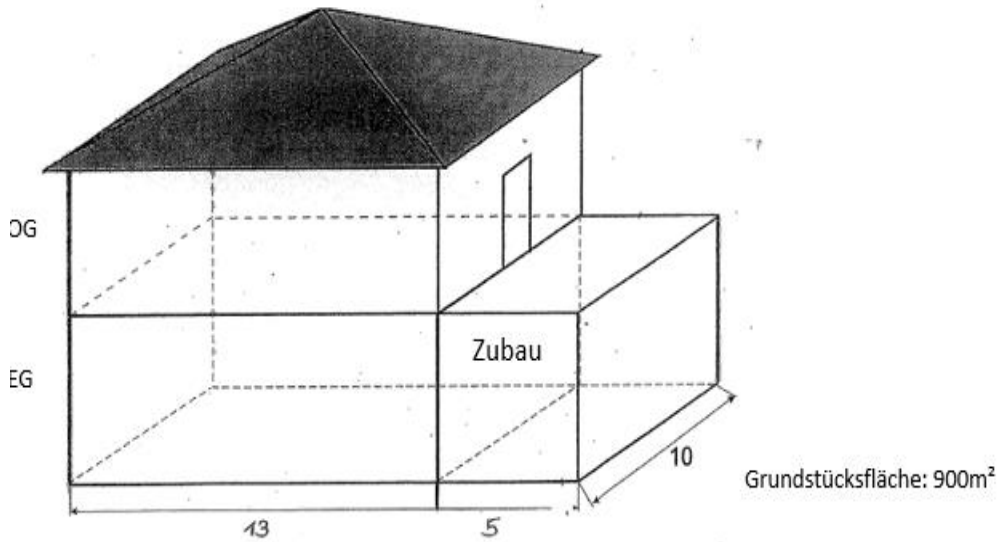
Geschosse: 2

Unbebaute Fläche: 900 – 180 = 720m² * 15% = 108m² (max. 75m²)

Berechnungsfläche:

180/2 * (2+1) + 75 = 345m² * Tarif + 10%USt

Zubau (=Ergänzungsabgabe):



Verbaute Fläche Bestand: 130m²

Verbaute Fläche Zubau: 180m²

Berechnungsfläche Bestand: 270m²

Berechnungsfläche Zubau: 345m²

Ergänzungsabgabe:

$$\underline{345\text{m}^2 - 270\text{m}^2 = 75\text{m}^2 * \text{Tarif} + 10\% \text{USt}}$$